



BM - Ratsbüro
III - Finanzservice

Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Stadt Wipperfürth zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	24.03.2009	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Als Nachfolger für den in Ruhestand tretenden Stadtkämmerer Herr Kurt Orbach wird mit Wirkung vom 01.04.2009 Herr Frank Trompetter gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW in folgende Organe juristischer Personen zur Wahrnehmung der städtischen Mitgliedschaftsrechte bestellt:

- 1.) Gesellschafterversammlung der Bergischen Energie- und Wasser GmbH (BEW),
- 2.) Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau Gesellschaft mbH (OAG),
- 3.) Hauptversammlung der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG (OVAG),
hier als persönlicher Vertreter des Bürgermeisters Herr Guido Forsting.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

In den im Beschlussentwurf genannten Gremien vertritt derzeit Herr Stadtkämmerer Kurt Orbach die Stadt Wipperfürth, wie dies in der konstituierenden Ratssitzung am 13.10.2004 jeweils einstimmig beschlossen wurde, im Falle der OVAG-Hauptversammlung als persönlicher Stellvertreter des Bürgermeisters. Es wird empfohlen, diese Funktionen zeitgleich mit dem Ausscheiden Herrn Orbachs aus dem aktiven Dienst zum 01.04.2009 dem neuen Stadtkämmerer, Herrn Frank Trompetter, zu übertragen. Für seine Wahl in die aufgeführten Positionen sprechen auch die jeweils engen sachlichen Zusammenhänge zur Verwaltungspraxis im Finanzbereich.

§ 63 GO NRW regelt die gesetzlichen Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (im Außenverhältnis). Nach Abs. 2 gilt für die Vertretung in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NW.

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NW ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde.

In allen Fällen handelt es sich faktisch um Wahlen im Sinne des § 50 Abs. 2 GO NRW, bei denen nur ein Sitz zu besetzen ist. Die Bestellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss.

Im Falle zu 2.) waren seinerzeit zwei Personen zu bestellen. Neben Herrn Orbach gehört derzeit und weiterhin Ratsherr Norbert Grüterich der OAG- Gesellschafterversammlung an. In derartigen Fällen, in denen zwei oder mehr Vertreter zu bestellen oder zur Wahl vorzuschlagen sind bzw. seinerzeit waren, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen. Insofern ist der Rat an den Vorschlag des Bürgermeisters gebunden. Scheidet wie hier eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, wählt der Rat gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW einen Nachfolger für die restliche Zeit nach § 50 Abs. 2, also auch hier durch Mehrheitsbeschluss.